



Prof. Dr. Detlef Günther
HG F 57
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Zürich, 28. Oktober 2021

Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Konsultation: Data Management Guidelines

Sehr geehrter Prof. Günther,

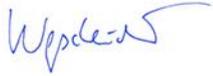
Die HV begrüsst die Erstellung von Research Data Management Guidelines. Das Ziel, die gewonnenen Daten FAIR und open der Allgemeinheit zugänglich zu machen ist ohne Frage anzustreben. Wichtig ist uns, dass alle diese Regelungen praktikabel und mit sinnvollem Aufwand anwendbar sind.

Bezüglich der Umsetzung sind bei uns noch Fragen offengeblieben.

- Art. 5, Absatz 3: Natürlich ist es schön, wenn Daten in non-proprietary File Formats gespeichert sind. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dies leider im tagtäglichen Forschungsbetrieb oft nicht möglich ist, da manche Instrumente nur Daten in Formaten ausgeben, die mit der firmeneigenen Software zu lesen ist. Wir begrüssen es, dass dieser Absatz nur eine Recommendation ist.
- Art. 6, Absatz 1b: Es wird gefordert, dass Daten, die direkt relevant für eine Publikation sind in einem FAIR Repositorium offen veröffentlicht werden, inklusive ihrer Metadaten. Hier sehen wir wieder Schwierigkeiten bei der Umsetzung, da in vielen Forschungsbereichen die Infrastruktur hierfür fehlt. Das Ziel, Daten so zu veröffentlichen ist ohne Frage anzustreben und wenn möglich auch umzusetzen, jedoch sehen wir dies im Moment eher als ein Langzeitziel. Sobald es adäquate Lösungen für alle Arten von Daten gibt, kann dies auch von allen ETH Angehörigen gefordert werden. Solange dies jedoch noch nicht möglich ist, sollte dies eher eine «recommendation» sein. Sobald eine entsprechende flächendeckende und zufriedenstellende Lösung gefunden ist, sehen wir eine Verpflichtung der Forschenden zu diesem Punkt durchaus angemessen.
- Art. 6, Absatz 2: Die HV begrüsst es, dass mit der ETH Research Collection eine Plattform existiert, auf der Daten abgelegt werden können. Je nach Art der Daten ist die ETH Research Collection noch nicht dafür ausgerüstet. Beispielsweise ist es noch immer schwierig, grosse Datensätze dort zu publizieren. Darüber hinaus ist es oft sinnvoll, Daten bereits bei der Submission eines Manuskripts oder bei Veröffentlichung eines Preprints online zu stellen. Da sich im Laufe der Revisionsprozesses des Manuskripts jedoch noch Änderungen an dem Datensatz ergeben können, ist eine Bearbeitung der Daten oft notwendig. Dies ist nach aktuellem Stand der ETH Research Collection noch nicht möglich.
- Artikel 8, Absatz 2: Es wird gesagt, dass Group Leaders Aufgaben an ihre Gruppe delegieren können «as they deem fit». Diese sehr offene Formulierung lädt unserer Meinung nach zum Missbrauch ein. Die HV würde hier eine gewisse Einschränkung begrüssen, dass diese Pflichten «reasonable» sein sollen.
- Artikel 10, Absatz 2: Hier sollte die Verordnung nicht erst mit den Blickwinkeln von Doktorierenden anfangen, sondern auch die Sichtweise von Bachelor und Masterstudierenden einbeziehen. Die HV sieht keinen Grund, weshalb sie hiervon ausgenommen sein sollten.

Allgemein finden wir, dass sich das Dokument nicht genug damit auseinandersetzt, welche Daten wie publiziert werden müssen. Konkret ist es besonders bei medizinischen und personalisierten Daten schwierig, da diese oft nur anonymisiert publiziert werden können. Hier sollten saubere Regelungen gefunden werden.

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt
Mit freundlichen Grüßen



Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung